UR-Nr. 373/2021

Verhandelt am

18. Februar 2021

in Köln

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Jürgen Kallrath

mit dem Amtssitz in Köln, der sich zum Zwecke dieser Verhandlung auf Wunsch der Parteien in die Geschäftsräumlichkeiten der LINDA AG, Emil-Hoffmann-Straße 1a, 50997 Köln (Rodenkirchen) begeben hatte,

erschienen heute:

1. Herr **Dr. Christian Beyer**, geboren am 25. Dezember 1959,

2. Herr **Volker Karg**, geboren am 24. Mai 1971,

   beide dienstansässig c/o LINDA AG, Emil-Hoffmann-Straße 1a, 50997 Köln (Rodenkirchen),

   beide handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

   a) als zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite Mitglieder des Vorstands der

      LINDA AG mit Sitz in Köln, eingetragen in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Köln unter HRB 68157 („**AG**")

   b) als zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite Geschäftsführer der

      MVDA Service GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Köln unter HRB 67454 („**GmbH**")

Die Erschienenen sind dem Notar bekannt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des Nachstehenden:

I.

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

PRÄAMBEL

A. Die AG hat mit Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom heutigen Tage (UR-Nr. 371/2021 des beurkundenden Notars) sämtliche Geschäftsanteile an der GmbH erworben.

B. Die GmbH soll im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die AG verschmolzen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG; VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

1.1 Die GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff. UmwG auf die AG.

1.2 Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Oktober 2020, 0:00 Uhr (**Verschmelzungsstichtag**). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der GmbH als für Rechnung der AG vorgenommen.

1.3 Mit Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages darf die GmbH nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung der AG über Vermögensgegenstände verfügen.

1.4 Der Verschmelzung liegt die Bilanz der GmbH zum 30. September 2020 als Schlussbilanz zugrunde.

1.5 Die AG wird die in der Schlussbilanz der GmbH angesetzten Werte der durch die Verschmelzung übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung fortführen. Entsprechend werden die steuerlichen Buchwerte fortgeführt. Auch an spätere Änderungen der steuerlichen Buchwerte, etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die GmbH und die AG in ihren Steuerbilanzen gebunden. Die Verschmelzung erfolgt daher handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven.

2. GEGENLEISTUNG

Eine Gewährung von Gesellschaftssanteilen als Gegenleistung für die Vermögensübertragung entfällt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG, da die AG sämtliche Geschäftsanteile an der GmbH hält.

3. SONDERRECHTE UND -VORTEILE

3.1 Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

3.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einen Abschlussprüfer oder einen Verschmelzungsprüfer gewährt.

4. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN SOWIE INSOWEIT VORGESEHENE MAßNAHMEN

4.1 Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister geht der bisher von der GmbH unterhaltene Geschäftsbetrieb mit der Aufgabe des Marketings für Apotheken von Mitglieder des MVDA - Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V. („**e.V.**"), die nicht unter der Dachmarke „LINDA" betrieben werden, auf die AG über. Änderungen der bisherigen betrieblichen und geschäftlichen Abläufe treten hierdurch nicht ein.

Dies folgt daraus, dass der bisher von der GmbH unterhaltene Geschäftsbetrieb ohne Organisationsänderungen auf die AG als übernehmenden Rechtsträger übertragen und von dieser unter Wahrung der bisherigen Organisationsstrukturen fortgeführt wird. Für die im Rahmen der Verschmelzung auf die AG übergehenden Arbeitnehmer der GmbH hat die Verschmelzung nicht zur Folge, dass sich ihr jeweiliger Arbeitsbereich ändert. Die Arbeitsbereiche der Außendienstmitarbeiter - diese sind Ansprechpartner für die Mitglieder des e.V. und damit auch derjenigen Mitglieder dieses Vereins, die sich der Systemorganisation LINDA angeschlossen haben - werden durch die Verschmelzung nicht berührt, insbesondere nicht die Regionen, in denen diese Mitarbeiter jeweils tätig werden. Auch der Arbeitsbereich der weiteren Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse auf die AG übergehen, wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Sie bleiben weiter in demselben Arbeitsbereich tätig.

4.2 Die AG wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der GmbH beschäftigten Arbeitnehmer (voraussichtlich: 13 Personen). Gemäß § 324 UmwG findet auf die Verschmelzung § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613a BGB, d.h. die mit den bisherigen Arbeitnehmern der GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen kraft Gesetzes inhaltlich unverändert auf die AG über. Die Arbeitnehmer haben kein Widerspruchsrecht, da die GmbH durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Die

Arbeitnehmer sind vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB in Textform über den Grund und den geplanten Zeitpunkt des Übergangs sowie die in diesem Absatz 4 aufgeführten Folgen und in Aussicht genommenen Maßnahmen zu informieren.

Die kündigungsrechtliche Stellung der bisherigen Arbeitnehmer der GmbH wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Vordienstzeiten werden von der Verschmelzung nicht berührt und bleiben daher erhalten.

4.3 Weder bei der GmbH noch bei der AG besteht ein Betriebsrat. Damit entfällt eine Zuleitung des Verschmelzungsvertrags bzw. seines Entwurfs an die zuständigen Betriebsräte gemäß § 5 Abs. 3 UmwG.

4.4 Die Verschmelzung bleibt ohne unmittelbare Auswirkungen auf die betriebliche Organisation des Geschäftsbetriebs der AG, in dem derzeit 39 Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Arbeitsverhältnisse unverändert fortbestehen.

4.5 Ausweislich der vorstehenden Übersicht über die Folgen der Verschmelzung für die Mitarbeiter der GmbH wird deren Interessen angemessen Rechnung getragen. Weitergehende Maßnahmen sind daher zurzeit nicht erforderlich.

5. KOSTEN

Die durch die Verschmelzung und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die AG.

6. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

6.1 Die GmbH hat keinen Grundbesitz.

6.2 Die GmbH ist an keinen Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH beteiligt.

6.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Verschmelzungsvertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

II.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER GMBH / VERZICHTSERKLÄRUNGEN DER GESELLSCHAFTER DER GMBH

Sodann erklären die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Die von uns vertretene AG ist die alleinige Gesellschafterin der GmbH.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Formen und Fristen für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung werden hiermit die folgenden Beschlüsse gefasst:

> Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der AG und der GmbH vom heutigen Tage (Teil I dieser Urkunde) wird hiermit zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Weiterhin erklären wir für die von uns vertretene AG:

1. Auf die Klageerhebung gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG ausdrücklich verzichtet.
2. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags nach § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit ausdrücklich bestätigt.
3. Auf die Einhaltung sämtlicher Informations- und Auskunftsverpflichtungen gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

III.

SONSTIGES

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit den amtierenden Notar sowie die an der Amtsstelle des amtierenden Notars tätigen Angestellten, die näher zu bezeichnen der Notar hiermit ermächtigt wird, insbesondere Frau Elina Gladka, Frau Julia Limburger und Frau Alexandra Kallrath, jeweils einzeln und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, im Namen der Parteien sämtliche Erklärungen abzugeben, um diese Urkunde zu ergänzen und abzuändern, damit sie vollzogen wird oder um Beanstandungen des Registergerichts zu erledigen.

Diese Urkunde wurde von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von diesen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: